

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
(Flurbereinigungsbehörde)

50667 Köln, den 19.05.2015
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Kirchberg
Az.: 33.42 -11 93 2-

Ladung zur Vorlage des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchberg hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigte geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen am

Dienstag, dem 16. Juni 2015,
bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Es wird gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 4103 (Frau Ortmanns) oder 0221 147 4105 (Herr Peters) einen Termin zu vereinbaren.

Am Tag der Offenlegung stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden. Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am 30.06.2015 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 30. Juni 2015, um 11:00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.
(bitte am Empfang melden)

Hierzu werden die Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigte geladen.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Beteiligte, die keinen Widerspruch gegen den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan erheben wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen unter Angabe der Ord-Nr. angefordert werden. Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Der tatsächliche Übergang der neu gebildeten Flurstücke wurde mit den einzelnen Beteiligten vereinbart. Besitzregelnde Anordnungen sind daher entbehrlich.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Die **Teilnehmer** erhalten mit der Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Nebenbeteiligte erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Bei Rechten, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, ist ein entsprechender Auszug aus dem textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes beigelegt.

Den jeweiligen Auszug bitte ich zu dem Auslegungstermin mitzubringen.

3. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 12. Änderungsbeschluss vom 12.12.2014 nachträglich zugezogenen Flurstücke wurden den betroffenen Teilnehmern mitgeteilt. Sie haben dem Wertermittlungsergebnis zugestimmt.

Auf eine gesonderte Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse wurde verzichtet. Die betroffenen Teilnehmer haben dieser Verfahrensweise zugestimmt.

Durch den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan Kirchberg werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 12. Änderungsbeschluss nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke nach § 32 FlurbG festgestellt.

Widersprüche gegen die Feststellung der Wertermittlung müssen zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls im unter 2. genannten Anhörungstermin am 30.06.2015 vorgebracht werden.

Im Auftrag

gez. Meul

Regierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/kirchberg)

[koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/kirchberg](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/kirchberg)

veröffentlicht.